

B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, be-
treffend Einführung gezogener Geschütze.

(Vom 28. Juni 1861.)

Tit.!

Wir haben die Ehre, Ihnen hiermit Bericht zu erstatten über die Frage der Einführung gezogener Geschütze und damit diejenigen Anträge zu verbinden, die wir der jezigen Sachlage angemessen erachten.

In Beziehung auf alles, was die Bedeutung und die Ueberlegenheit der gezogenen Geschütze über die bisherigen glatten, deren Einführung in andern Staaten, die verschiedenen, dabei in Anwendung gekommenen Systeme und den Gang und die endlichen Ergebnisse der bei uns vorgenommenen Versuche betrifft, verweisen wir auf die, dem gegenwärtigen Berichte beigedruckten zwei Aktenstücke:

- 1) Bericht der Artilleriekommission vom 25. März 1861;
- 2) Bericht der nämlichen Kommission vom 21. Juni 1861.

Es beschlagen diese Berichte namentlich diejenigen zwei Hauptversuche, welche in den Monaten Februar, April und Juni dieses Jahres unter den Augen der für diese Frage bestehenden Kommissionen des National- und Ständerathes stattgefunden haben.

Nach dem, was die Artilleriekommission beantragt, handelt es sich zur Zeit nicht sowol um die Umänderung der bestehenden Batterien, als um die Anschaffung von Geschützen und Materiellem für zwölf gezogene neue Batterien. Wir empfehlen dieses Vorgehen, da in solcher Weise für die Uebergangszeit vom alten zum neuen Systeme unsere Artillerie nicht desorganisirt wird, sondern im Stande bleibt, jeden Augenblick, sei es mit den alten oder neuen Geschützen vollzählig ins Feld rücken zu

können. Sind einmal die gezogenen Batterien vorhanden, so werden dieselben an die Stelle von glatten 6 Z Batterien eingeschoben, in der Weise, daß z. B. jede der neun Artilleriebrigaden je eine gezogene Batterie erhält, und die drei übrigen der Artilleriereserve zugetheilt würden.

Während diese Basis gelegt wird, können die Versuche fortgesetzt werden, das gezogene System auf die größern Kaliber der bisherigen 6 Z Kanonen überzutragen, sei es zum Zwecke von Feldbatterien oder von Positionsgeschützen. Es wird auf diese Art ermöglicht, die Frage gründlich und nach allen Richtungen zu untersuchen, da die bereits vorhandenen gezogenen Batterien wenigstens einigermaßen Beruhigung zu gewähren geeignet sind.

Die durch das Einschieben der gezogenen Batterien verfügbar werdenden glatten Geschütze können, nachdem sie gezogen sein werden, zur Vermehrung der Positionsartillerie dienen, und in solcher Weise ein Bedürfnis befriedigen, dem in nicht langer Zeit in anderer Weise entsprochen werden müßte.

Für die zwölf neuen Batterien wird das bisherige 4 Z-Kaliber angenommen. Dieß geschieht des geringen Gewichts und der dadurch bedingten größern Beweglichkeit wegen, welche letztere für die Feldartillerie ein Haupterforderniß ist. Das 4 Z-Kaliber wird die Basis unserer künftigen Feldartillerie bilden, ähnlich wie es jetzt die 6 Z-Kanonen sind.

Wie aus dem jüngsten Berichte der Artilleriekommission zu entnehmen ist, stehen sich bezüglich auf Züge und Geschosse die Systeme Müller und Timmerhans gegenüber. Die Kommission hält das System Müller für abgeschlossen und erprobt und zur Einführung gänzlich reif; bei dem System Timmerhans dagegen, das erst zu Anfang dieses Jahres nach den jeweiligen Mittheilungen und Angaben des Erfinders in den Bereich der hierseitigen Versuche gezogen wurde, erachtet sie einige Punkte für noch nicht hinreichend erprobt, das System selbst aber, wenn auch in den bisherigen Leistungen dem Müller'schen etwas nachstehend, ebenfalls für vorzüglich. Sie hält dafür, daß durch Fortsetzung der Versuche die noch zweifelhaften Punkte aufgeklärt, inzwischen aber, um bei der gegenwärtigen Situation die wirkliche Einführung gezogener Geschütze nicht länger hinauszuschieben, mit der Anfertigung von neuen Batterien nach Müller'schem System unverzüglich begonnen werde.

Wir halten mit der Artilleriekommission dafür, daß das Müller'sche System bei den vorzüglichen Resultaten der nach jeder Richtung hin unternommenen Versuche als hinreichend erprobt und als zur Einführung reif angesehen werden könne. Ebenso sind wir mit ihr einverstanden, daß mit der Einführung gezogener Geschütze angesichts der Ungewißheit der allgemeinen Lage nicht länger gezögert werden dürfe. Gleichwol möchten

wir in unsern Anträgen nicht ganz so weit gehen, wie die Kommission, sondern uns darauf beschränken, die Anschaffung von 12 Batterien gezogener Geschütze nach dem bisherigen 4 \bar{L} -Kaliber durch die Bundesversammlung zwar grundsätzlich beschließen zu lassen, die Entscheidung aber, ob sie nach Müller'schem oder Timmerhaus'schem System einzuführen seien, dem Bundesrathe zu überlassen. Die letztere Entscheidung würde erst gefaßt, nachdem die noch nöthigen letzten Versuche mit dem Timmerhaus'schen System gemacht sein werden, die in verhältnißmäßig kurzer Zeit ausgeführt werden können.

Wir müssen dieses Verfahren vorziehen, weil, wenn die noch zweifelhaften Punkte des Timmerhaus'schen Systems, betreffend die Fabrikation und Haltbarkeit des Papierspiegels und den Einfluß des ungleichen Ansetzens auf Rotation und Zündung sich günstig lösen ließen, dieses System mehrere erhebliche Vorzüge hätte, die dessen Annahme begründen würden, und fatal wäre es, in diesem Falle dann bereits Batterien nach Müller'schem System zu besitzen.

Zeit wird auf diese Weise keine erhebliche verloren, indem mit der Anfertigung von Laffetten und Caissons, welche die meiste Arbeit veranlassen, sofort begonnen werden kann, denn für beide Systeme sind Laffetten und Caissons vollkommen gleich. Was die nöthigen 72 Geschützröhren betrifft, so haben wir Ihnen mitzutheilen, daß wir es auf uns nehmen zu dürfen glaubten, deren Guß und Bohrung zum Voraus anzuordnen, da auch hier Guß und Bohrung für beide Systeme völlig die gleichen sind, und daß zur gegenwärtigen Stunde bereits über die Hälfte der Geschütze wirklich vollendet sind.

Verschieden bei den zwei Systemen sind nur die Züge und die Munition, und es wird deshalb bis zur erfolgten endlichen Entscheidung nur das Ziehen der Geschützröhren und die Munitionsanfertigung aufgeschoben werden müssen. Das Ziehen selbst ist aber eine Arbeit, die sich sehr schnell ausführen läßt, und was die Zeit für Munitionsanfertigung anbelangt, so kann sie durch Vertheilung der Arbeit auf mehrere Gießereien und durch eine größere Zahl von Arbeitern in den Werkstätten wesentlich abgekürzt werden.

Wir glauben mit dem Antrage, dem Bundesrathe die schließliche Auswahl zwischen den beiden Systemen zu überlassen, keine Unbescheidenheit zu begehen; beide Systeme liegen vor; beide wurden durch die Artilleriekommission und in Gegenwart der Kommissionen der beiden Rätthe erprobt, die Konsequenzen, die sich an die Annahme des einen oder des andern Systems knüpfen, lassen sich leicht überblicken. Sollte die Bundesversammlung sich nicht entschließen können, uns die Entscheidung zu überlassen, so würden wir vorziehen, daß nach dem Antrag

der Artilleriekommission vorläufig das Mürler'sche System angenommen, lieber als daß eine grundsätzliche Entscheidung abermals verschoben würde.

An die Anschaffung der 12 Batterien, die nicht weniger als 240 Kassetten und Fuhrwerke ausmachen, knüpft sich die Frage der zu ihrer Unterbringung erforderlichen Magazine.

Ihr bisheriges Kriegsmaterial hat die Eidgenossenschaft vorzugsweise in gemietheten Lokalitäten untergebracht; die Hauptdepots befinden sich in Zürich, Brugg, Luzern, Solothurn, Thun, Bern und Morsee. Fast an all' diesen Orten sind die Magazine angefüllt, neue Räumlichkeiten sind kaum mehr zu erhalten, besonders für Geschütze und Fuhrwerke nicht, da die Kantone selbst für ihr eigenes, von Jahr zu Jahr sich vermehrendes Material kaum mehr Platz genug finden. An einzelnen Orten sind die Magazine auch sehr schlecht, so namentlich in Thun, wo das Lokal feucht und voll Salpeter ist und eine einzige Einfahrt hat, so daß den ganzen Sommer über während den Schulen bei Sonnenhize und bei Regen die Kriegsfuhrwerke unter freiem Himmel stehen müssen, wodurch sie einen stärkern Abgang erleiden, als bei dem strengsten Gebrauch im Felde. Tausende und Tausende von Franken gehen so Jahr für Jahr zu Grunde.

Es erscheint deßhalb als dringendes Bedürfniß, mit der Anschaffung der 12 gezogenen Batterien zugleich auf die Anlegung von neuen eidgenössischen Magazineu Bedacht zu nehmen. Für diese Magazine sind Plätze auszuwählen, die den strategischen und übrigen militärischen Rücksichten entsprechen. Hievon ausgehend, schlägt die Artilleriekommission die Errichtung dreier Magazine vor, wovon das eine in Thun, das andere in Luzern oder Stans und das dritte bei Rapperschwyl. Wir stimmen diesem Vorschlage bei, namentlich auch deßhalb, weil wir davon ausgehen, es sei besser, das Kriegsmaterial überhaupt in mehrere kleinere Depots zu vertheilen, statt solches in größern Zentraldepots zu vereinigen.

Die Kosten eines Magazins schlägt die Artilleriekommission auf je Fr. 60,000 bis Fr. 65,000 an, wobei Raum für je 100 Kriegsfuhrwerke nebst solchem für eine Menge andern Materials entsteht. Für das Zeughaus in Zürich, woselbst bei vollständiger Anfüllung 103 eidg. Kriegsfuhrwerke untergebracht sind, bezahlt die Eidgenossenschaft einen jährlichen Miethzins von Fr. 2500, also im Verhältnisse eines zu 4 % verzinslichen Kapitals von Fr. 62,500. Daraus ergibt sich, daß der zu machende Bauaufwand auch vom bloß finanziellen Standpunkte aus gerechtfertigt wird. Ueberdieß wären, selbst für einen noch höhern Zins, als in Zürich bezahlt wird, gar nirgends gut gelegene und gut eingerichtete Magazine zu mietzen, so daß der Neubau um so mehr nöthig wird.

Zu jedem der drei Materialmagazine wird ferner ein Munitionsmagazin im Kostenanschlage von je Fr. 12,000 vorgeschlagen. Zur Unter-

bringung der für die 12 Batterien erforderlichen Munition ist dieß nothwendig. Bei Anlaß der Bewaffnung von 1860 wurden zur Unterbringung der damals laborirten eidg. Artillerie- und Infanterie-Munition bereits zwei solche Magazine in Thun angelegt, die mit bisheriger Munition bereits angefüllt und für die neue deshalb nicht verfügbar sind. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 12,000 per Magazin. Auf diese Erfahrung gründet sich der Kostenschlag der Artilleriekommision.

Im Vorschlage der Artilleriekommision liegt endlich noch, mit dem Magazin in Thun eine mechanische Werkstätte und Laboratorium zu verbinden, veranschlagt zu Fr. 58,000. Der Zweck davon ist Beforgung der Reparaturen des Materiellen und Konfektion und Laboration der Munition. Bis jetzt ist die Eidgenossenschaft für Reparaturen ihres Kriegsmaterials fast durchwegs von Privatwerkstätten abhängig, was häufig, sei es in Bezug auf die Preise oder in Bezug auf das Technische der Arbeit, von großem Nachtheil war. Das Nämliche war der Fall in Bezug auf die Munitionsanfertigung. Bisher wurden die Kugeln in Privatgießereien gegossen, und auch künftig soll und wird es so bleiben; für die Konfektion der Kugeln aber, die Anfüllung der Granaten, die Anfertigung und Laborirung der Zünder u. s. w. konnten Privatetablissemens nicht in Anspruch genommen werden, sondern es mußten diese Arbeiten unter direkter amtlicher Kontrolle durch besonders dazu angestellte Arbeiter in dazu sehr ungeeigneten und häufig gefährlichen Lokalitäten ausgeführt werden. Dabei war die Kontrolle selbst sehr erschwert; und was eben so wichtig ist, es konnte diese für die Feuerwerker und Parksoldaten so wichtige praktische Arbeit nicht zu ihrer Übung und ihrem praktischen Unterrichte benutzt werden. Mit allen größern kantonalen Zeughäusern sind dergleichen Werkstätten verbunden, und von Niemandem wird bezweifelt, daß sie dort sehr nothwendig und nützlich sind; um so weniger ist das Bedürfniß für die Eidgenossenschaft zu bezweifeln, da sie verhältnißmäßig das meiste Material und die meiste Munition zu stellen hat. Was den Bauaufwand und den jährlichen Unterhalt der Werkstätte anbetrißt, so wird derselbe durch den Wegfall oder die Verminderung der bisherigen Ausgaben für Reparaturen u. s. w. nach unserer Ueberzeugung mehr als ausgeglichen werden.

Auf Obiges gestützt, beantragen wir folgenden Bundesbeschluß:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesraths vom
28. Juni 1861,

beschließt:

Art. 1. Dem Bundesrathe werden folgende Kredite bewilligt:

- a. Für die Anschaffung von zwölf Vierpfünder-Batterien gezogener Geschütze, nebst zugehörigen Cassons, Caïssons und Munition
Fr. 770,000
- b. Für die Erbauung eines Magazins für Kriegsfuhrwerke, eine mechanische Werkstatt und ein Laboratorium, so wie eines Munitionsmagazins in Thun, zusammen Fr. 135,000
- Für ein Magazin für Kriegsfuhrwerke und ein solches für Munition in Luzern oder Stans " 72,000
- Für gleiche Magazine bei Kapperschwil " 72,000
- " 279,000
- zusammen Fr. 1,049,000

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 28. Juni 1861.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Einführung gezogener Geschütze. (Vom 28. Juni 1861.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1861 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 30 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 09.07.1861 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 244-249 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 003 398 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.